Akari

VERMIETUNG VON VERANSTALTUNGSTECHNIK

Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen

VERMIETER

Akari Events
Inhaber Henning Vana
Bessemerstraße 80, 12103 Berlin

KONTAKT

030 2000 5443
info@akari-audio.de
akari-audio.de

STAND

November 2026

I. Geltungsbereich

(1) Verträge von Akari Events, Inhaber Henning Vana (nachfolgend „Vermieter“), werden ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) geschlossen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

(2) Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Allgemeine Vertragsbedingungen des Mieters werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie vom Vermieter ausdrücklich anerkannt wurden.

II. Zustandekommen des Vertrages

(1) Die Angebote des Vermieters sind stets freibleibend und unverbindlich.

(2) Es gilt der jeweilige Mietzins des Vermieters, der auf Anfrage, durch Angebot oder über die Website mitgeteilt wird. Der Mietzins wird für jeden angefangenen Tag der Überlassung der Mietsache mit einer vollen Tagesmiete berechnet. Eine Erhöhung der Miete während der vertraglichen Mietdauer ist ausgeschlossen.

(3) Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Erfüllung seitens des Vermieters mit dem Inhalt dieser AGB zustande. Der Mieter ist an seinen erteilten Auftrag für die Dauer von zwei Wochen ab Unterzeichnung des Auftrages gebunden. Nach schriftlicher Auftragsbestätigung des Vermieters gelten die Regelungen gemäß VI. dieser AGB.

1. Abholung

Hat der Mieter im Auftrag einen Abholtermin angegeben, so wird dieser erst durch die schriftliche Bestätigung des Vermieters verbindlich. Die Miete ist für die gesamte Mietzeit im Voraus per Überweisung, bei Abholung in bar oder elektronisch mittels PayPal zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Der Mieter ist bei vereinbarter Abholung verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten beim Vermieter abzuholen.

2. Lieferung

Hat der Mieter im Auftrag einen Liefertermin angegeben, so wird dieser erst durch die schriftliche Bestätigung des Vermieters verbindlich. Die Miete für die gesamte Mietzeit ist spätestens zwei Tage vor dem verbindlichen Liefertermin per Überweisung oder bei Lieferung in bar oder elektronisch mittels PayPal zu entrichten.

Bei vereinbarter Lieferung erfolgt die Lieferung an die vom Mieter im Auftrag angegebene Adresse, sofern nichts anderes vereinbart wird.

3. Lieferung mit Installation

Hat der Mieter im Auftrag angegeben, er wünsche die Lieferung der Mietsache mit Installation, gilt II. 2. dieser AGB entsprechend. Die Installation erfolgt durch den Vermieter bei Lieferung.

III. Bestimmungen bei Übergabe der Mietsache

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Beginn des geplanten Einsatzes durch Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Stellt der Mieter dabei Mängel fest, so ist er verpflichtet, dem Vermieter diese unverzüglich anzuzeigen. Das gilt nicht, wenn Lieferung mit Installation (II. 3. dieser AGB) vereinbart ist.

(2) Hat der Vermieter die Mängel zu vertreten, so ist der Vermieter verpflichtet und berechtigt, vertragswesentliche Mängel jederzeit zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und die hierbei entstehenden Kosten zu tragen. Während der Mängelbeseitigung ist der Mieter von der Zahlung des Mietzinses befreit. Sofern dem Vermieter die Beseitigung des Mangels nicht gelingt, kann der Mieter Herabsetzung des Mietzinses oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

IV. Mietdauer

(1) Das Mietverhältnis beginnt an dem Tag, an dem die Mietsache beim Vermieter abgeholt wird bzw. der Vermieter die Mietsache liefert. Das Mietverhältnis endet frühestens mit Ablauf der vertraglichen Mietdauer (VI. Abs. 1 dieser AGB). Die Rückgabe der Mietsache durch den Mieter kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters an dessen Firmensitz erfolgen. Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu bezahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Eine vorzeitige Rückgabe der Geräte bewirkt keine Verringerung der Mietgebühr.

(2) Auf Wunsch des Vermieters ist die Mietsache auch an einem anderen Ort als dem Firmensitz des Vermieters zurückzugeben.

(3) Wird die Mietsache nicht vertragsgemäß zurückgegeben oder steht die Mietsache zum vereinbarten Abholtermin nicht für die Abholung durch den Vermieter bereit, ist je angefangenem Tag eine volle Tagesmiete an den Vermieter zu zahlen. Verlängerungen der Mietdauer sind in jedem Fall mit dem Vermieter abzusprechen und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB ist ausgeschlossen. Ergänzend gilt § 546a BGB mit der Maßgabe, dass die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten bleibt.

V. Aufrechnungsverbot

Ein Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nicht bei bestrittenen sowie nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

VI. Kündigung und Rücktritt

(1) Das Mietverhältnis läuft auf bestimmte Zeit. Die vertragliche Mietdauer läuft vom schriftlich durch den Vermieter bestätigten Abhol- bzw. Liefertermin bis zu dem vom Mieter im Auftrag angegebenen Endtermin. Während der vertraglichen Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(2) Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, werden abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts vor Beginn der vertraglichen Mietdauer folgende Anteile der Miete gemäß der vertraglichen Mietdauer berechnet:

14 Tage oder mehr vorher	kostenfrei
7 bis 13 Tage vorher	30 %
2 bis 6 Tage vorher	50 %
weniger als 2 Tage vorher	100 %

(3) Die Regelungen in Abs. 2 gelten nicht, wenn der Mieter nachweist, dass dem Vermieter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

VII. Haftung des Mieters

(1) Der Mieter trägt vom Zeitpunkt der Übergabe (Abholung bzw. Lieferung) bis zur vollständigen Rückgabe an den Vermieter die Verantwortung für die Mietsache. Er haftet in diesem Zeitraum für Beschädigung, Zerstörung, Verlust, Abhandenkommen und Diebstahl der Mietsache, auch wenn der Schaden durch Dritte verursacht wird, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

(2) Bei Beschädigung haftet der Mieter mit den Reparaturkosten. Bei Verlust, Abhandenkommen, Diebstahl oder einer Beschädigung, deren Reparatur wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, haftet der Mieter mit dem Wiederbeschaffungswert.

(3) Sollte die Mietsache oder ein Teil davon entwendet werden, ist der Mieter verpflichtet, umgehend polizeiliche Anzeige zu erstatten und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für die Zeit eines Ausfalls der Mietsache bei notwendiger Wiederbeschaffung oder Reparatur aufgrund vom Mieter zu vertretender Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl der Mietsache ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die dadurch bedingten Kosten und Umsatzausfälle in Rechnung zu stellen.

> **Hinweis:** Der Vermieter bietet keine Versicherung für die Mietsache an. Wir empfehlen dem Mieter, die Mietsache für die Dauer der Miete selbst ausreichend zu versichern, zum Beispiel über eine Veranstaltungs- oder Elektronikversicherung.

VIII. Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietsache. Alle Verpflichtungen, die mit dem Besitz, Gebrauch und Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten. Die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters sind zu befolgen. Der Mieter bestätigt, dass er oder ein von ihm Beauftragter mit dem

ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache vertraut ist. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten.

(2) Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden, die infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen eintreten, haftet der Mieter.

(3) Die vermieteten Geräte sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an geeigneten Einsatzorten zu verwenden.

(4) **Eine Weitergabe der Mietsache an Dritte ist nicht zulässig**, weder entgeltlich noch unentgeltlich. Der Mieter ist insbesondere nicht berechtigt, die Mietsache unterzuvermieten, zu verleihen oder Dritten zur eigenständigen Nutzung zu überlassen, Rechte aus dem Vertrag abzutreten oder Rechte jedweder Art an der Mietsache einzuräumen. Personen, die im Rahmen der Veranstaltung unter der Verantwortung des Mieters mit der Mietsache arbeiten (z. B. DJs oder Techniker), gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung; für deren Handeln haftet der Mieter wie für eigenes.

(5) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme oder Pfändung Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, dem Dritten unverzüglich schriftlich das Eigentum des Vermieters mitzuteilen und den Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren.

IX. Haftung des Vermieters

(1) Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels der Mietsache nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

(2) Die Schadensersatzhaftung des Vermieters bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus unerlaubter Handlung ist auf typischerweise entstehende und vorhersehbare Schäden begrenzt, sofern dem Vermieter nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dasselbe gilt, wenn gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters handeln und einen Schaden verursachen. Die Schadensersatzhaftung des Vermieters sowie seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von Nebenpflichten wird ausgeschlossen, sofern dem Vermieter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Begrenzung und der Ausschluss der Schadensersatzhaftung des Vermieters gelten nicht bei Schäden an Körper, Gesundheit oder Verlust des Lebens.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Verbraucherstreitbeilegung

Informationspflicht gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Vermieter ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

AKARI EVENTS
Inhaber Henning Vana
Bessemerstraße 80
12103 Berlin

KONTAKT
030 2000 5443
info@akari-audio.de
akari-audio.de

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo, Do, Fr 10–18 Uhr
Di, Mi 10–16 Uhr
Sa und So geschlossen